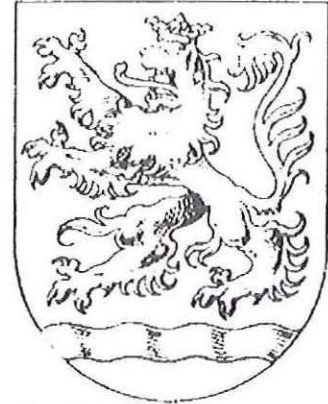


Amtsblatt

für
den Landkreis Holzminden
die Stadt Holzminden
die Samtgemeinde Bevern
die Samtgemeinde Boffzen
die Samtgemeinde
Eschershausen-Stadtoldendorf
die Samtgemeinde
Bodenwerder-Polle
den Flecken Delligsen



sowie für die
zugehörigen Gemeinden

Jahrgang 2013

Holzminden, den 16.08.2013

Nr. 14

<u>Lfd. Nr.</u>	<u>I n h a l t</u>	<u>Seite</u>
97	Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2013 vom 12.06.2013 und Bekanntmachung vom 02.08.2013	437
98	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2013 vom 23.05.2013 und 02.08.2013	440
99	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2013 vom 29.04.2013 und 15.07.2013	442
100	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2013 vom 17.05.2013 und 15.07.2013	444
101	Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.05.2013 und Bekanntmachung vom 15.08.2013	446
102	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2013 vom 19.04.2013 und 15.07.2013	449
103	Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2013 vom 14.05.2013 und Bekanntmachung vom 02.08.2013	451
104	Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2013 vom 17.06.2013 und Bekanntmachung vom 02.08.2013	454

105	Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2013 vom 11.04.2013 und 02.08.20013	457
106	Haushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2013 vom 24.06.2013 und Bekanntmachung vom 30.07.2013	459
107	Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinsen vom 28.06.2013	462
108	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 96 „Landschulheim“ der Stadt Holzminden vom 15.01.2013	467
109	Bauleitplanung – Bebauungsplan Nr.: 3 „Über dem Forst'schen Wege“ – 4. Änderung der Stadt Holzminden 22.06.2013	469

Haushaltssatzung

der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Halle in der Sitzung am 12.06.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.224.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.224.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.173.300 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.113.300 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	223.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	220.300 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	2.800 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.396.400 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	1.336.400 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 195.500 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 333 v. H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 323 v. H. |

2. Gewerbesteuer

325 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

höchstens 5.000 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Halle, den 13.06.2013

GEMEINDE HALLE

L. S.

gez. Meyer
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER HAUSHALTSSATZUNG

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Halle für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.08.2013 bis 03.09.2013

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Halle, Hamelner Str. 2, 37620 Halle, während der Dienststunden öffentlich aus.

Halle, den 02.08.2013

Der Bürgermeister

gez. Meyer

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Deensen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Deensen in der Sitzung am 23.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	736.300 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	736.300 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	694.900 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	674.400 €	20.500 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	332.200 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	186.700 €	145.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	1.027.100 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	861.100 €	166.000 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 115.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	328 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	328 v. H.

2. Gewerbesteuer	330 v. H.
------------------	-----------

Deensen, 23.05.2013

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.08 bis zum 03.09.2013

während der Öffnungszeiten im Rathaus der Gemeinde Deensen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Deensen, den 02.08.2013

gez. Ullmann

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Dielmissen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Dielmissen in der Sitzung am 29.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	355.900 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	355.900 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	336.500 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	299.300 €	37.200 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	137.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	170.000 €	- 32.500 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.300 €	- 1.300 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	474.000 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	470.600 €	3.400 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 56.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 340 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) 340 v. H.

2. Gewerbesteuer 350 v. H.

Dielmissen, 29.04.2013

gez. Krause

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.08 bis zum 03.09.2013

bei der Gemeinde Dielmissen, Am Schlagbaum 12, 37633 Dielmissen während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Dielmissen, den 15.07.2013

gez. Krause

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Heinade für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Heinade in der Sitzung am 17.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	430.100 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	445.700 €	- 15.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	413.400 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	422.200 €	-8.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	0 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	10.700 €	- 10.700 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	413.400 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	432.900 €	-19.500 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 10.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 68.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1 Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf 330 v. H.

1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf 330 v. H.

2 Gewerbesteuer auf 350 v. H.

Heinade, 17.05.2013

gez. Ross

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.08 bis zum 03.09.2013

während der Öffnungszeiten im Büro der Gemeinde Heinade zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Heinade, 15.07.2013

gez. Ross

(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

der Gemeinde Kirchbrak für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Kirchbrak in der Sitzung am 14. Mai 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	720.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	720.300 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	692.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	671.800 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	0 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	12.000 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag	
- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	692.200 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	683.800 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 131.500,00 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| a.) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 355 v.H. |
| b.) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 355 v.H. |

- | | |
|-------------------------|----------|
| 2. Gewerbesteuer | 350 v.H. |
|-------------------------|----------|

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen im Ergebnishaushalt und über- und außerplanmäßige Auszahlungen im Finanzhaushalt sind als unerheblich im Sinne von § 117 NKomVG anzusehen, wenn im Haushaltsjahr der Haushaltsansatz um

5.000,00 €

überschritten wird. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Kirchbrak, im Mai 2013

Gemeinde Kirchbrak

gez. Brennecke
Bürgermeister

LS

**Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das
Haushaltjahr 2013**

Die vorstehende Haushaltssatzung der Gemeinde Kirchbrak für das
Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen
Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung
ist durch den Landkreis Holzminden am 07.08.2013 unter dem
Aktenzeichen 02(30)15 14 -02 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG
in der Zeit

vom 26.08.2013 bis 03.09.2013

zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Kirchbrak, Kirchweg 7, 37619
Kirchbrak, während der Dienststunden öffentlich aus.

Kirchbrak, den 15.08.2013
Bürgermeister

gez. Brennecke

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Haushaltssatzung der Gemeinde Holzen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Holzen in der Sitzung am 19.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	312.300 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	312.300 €	0 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	293.300 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	286.400 €	6.900 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	0 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	50.000 €	-50.000 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	5.500 €	- 5.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	293.300 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	341.900 €	-48.600 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 48.800 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	360 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Holzen, 19.04.2013

gez. Alms

(Bürgermeister)

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 26.08 bis zum 03.09.2013

während der Öffnungszeiten im Gemeindebüro der Gemeinde Holzen zur Einsichtnahme öffentlich aus.

gez. Alms

(Bürgermeister)

Holzen, den 15.07.2013

Haushaltssatzung

der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Negenborn in der Sitzung am 14.05.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

- | | | | |
|-----|---|---------|------|
| 1. | im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 391.200 | Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 406.300 | Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 | Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 | Euro |
| 2. | im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 384.500 | Euro |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf | 393.900 | Euro |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf | 26.500 | Euro |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf | 74.800 | Euro |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf | 0 | Euro |

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 64.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	1.1 für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A)	323 v.H.
	1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	323 v.H.
2. Gewerbesteuer		325 v.H.

§ 6

1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 2.500 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.
2. Als erheblich im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der drei Prozent des Gesamtvolumens des Ergebnishaushalts im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.
3. Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall ein Prozent des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

Negenborn, 15.05.2013

GEMEINDE NEGENBORN

gez. Ahrens
1. stellv. Bürgermeister

L.S.

gez. Harling
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung des Gemeinde Negenborn für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.08.2013

bis 03.09.2013 in der Gemeindeverwaltung Negenborn, Schulstr.12, 37643 Negenborn, während der Dienststunden öffentlich aus.

Negenborn, 02.08.2013

gez. Harling
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung

des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat des Fleckens Ottenstein in der Sitzung am 17. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.237.600 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.237.600 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.092.100 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.882.000 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	191.200 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	360.500 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.283.300 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.242.500 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 345.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 325 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 325 v.H. |

- | | | |
|----|--------------|----------|
| 2. | Gewerbsteuer | 325 v.H. |
|----|--------------|----------|

Ottenstein, den 17. Juni 2013

FLECKEN OTTENSTEIN

L.S.

gez.: Weiner
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung des Fleckens Ottenstein für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan mit Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 26.08.2013 bis 03.09.2013 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Ottenstein, Breite Straße 67, 31868 Ottenstein, während der Dienststunden öffentlich aus.

Ottenstein, 02.08.2013

gez. Weiner
(Bürgermeister)

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der

Haushaltssatzung der Stadt Eschershausen für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Eschershausen in seiner Sitzung am 11.04.2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

Saldo

1.1 der ordentlichen Erträge auf	2.177.600 €	
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	2.427.400 €	- 249.800 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	0 €	
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 €	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.027.600 €	
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.237.400 €	- 209.800 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	170.500 €	
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	339.200 €	- 168.700 €
2.5 der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	49.200 €	
2.6 der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	44.700 €	4.500 €

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	2.247.300 €	
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	2.621.300 €	-374.000 €

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 49.200 € festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 337.900 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt :

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.

2. Gewerbesteuer	350 v. H.
------------------	-----------

Eschershausen, 11.04.2013

gez. Edelmann

gez. Anders

Bürgermeister

Stadtdirektor

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 114 und 120 Abs. 2 des NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Holzminden am 18.07.2013 unter dem Aktenzeichen 02 (30) 15 14 02 unter Nebenbestimmung erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 16.08.2013 bis zum 08.09 .2013

während der Öffnungszeiten im Rathaus Stadtdendorf zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Eschershausen, den 02.08.2013

gez. Anders

(Stadtdirektor)

Haushaltssatzung

der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2013

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bodenwerder in der Sitzung am 24. Juni 2013 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2013 wird

1. im **Ergebnishaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	4.651.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	4.652.300 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	400 €
1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf	0 €

2. im **Finanzhaushalt**

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.426.200 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	4.264.600 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	250.700 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	250.700 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	0 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	213.200 €

festgesetzt.

Nachrichtlich:

Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	4.676.900 €
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.728.500 €
- Rücklagenentnahme (in den Einzahlungen enthalten)	0 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der **Höchstbetrag**, bis zu dem im Haushaltsjahr 2013 **Liquiditätskredite** zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 737.700 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind für das Haushaltsjahr 2013 wie folgt festgesetzt:

1. **Grundsteuer**

- | | | |
|----|--|----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 350 v.H. |
| b) | für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |

2.	Gewerbsteuer	350 v.H.
----	---------------------	----------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis 1.000 € oder 10 v.H. des Haushaltsansatzes, höchstens aber 10.000 €, gelten als unerheblich. Bei Investitionen tritt an die Stelle des Haushaltsansatzes die Summe der Ansätze je Projekt.

Die Zustimmung des Rates gemäß § 58 Abs. 1 Nr. 9 NKomVG ist in diesen Fällen nicht erforderlich; die Unterrichtung erfolgt gemäß § 117 Abs. 1 NKomVG.

Bodenwerder, den 25. Juni 2013

Stadt Bodenwerder

Bürgermeisterin

Stadtdirektor

L.S.

gez. Perdacher

gez. Lienig

Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2013

Die vorstehende Haushaltssatzung der Stadt Bodenwerder für das Haushaltsjahr 2013 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 26.08.2013 bis 03.09.2013 im Rathaus, Münchhausenplatz 1, 37619 Bodenwerder, Zimmer 8, Montag bis Freitag von 08.30 Uhr - 12.00 Uhr sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00 Uhr - 16.00 Uhr zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bodenwerder, den 30.07.2013

Joachim Lienig


Stadtdirektor



Satzung

über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertagesstätte in der Gemeinde Heinsen

Der Rat der Gemeinde Heinsen hat in seiner Sitzung am 28.06.2013 aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i.V.m. § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) sowie der §§ 22 und 90 des Sozialgesetzbuches VIII – Kinder- und Jugendhilfegesetz – und § 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) in der jeweils gültigen Fassung folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Heinsen unterhält eine Kindertagesstätte.
Darin werden noch nicht schulpflichtige Kinder betreut. Aufgenommen werden grundsätzlich Kinder im Alter von 1 – 3 Jahren (Krippe) und ab 3 Jahren bis zur Einschulung (Kindergarten).
- (2) Das Nds. Gesetz über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG) vom 07. Februar 2002 in der jeweils gültigen Fassung, die Durchführungsverordnungen zum KiTaG, die Satzungen, Richtlinien und Vorschriften der Gemeinde Heinsen sowie die jeweiligen pädagogischen Konzeptionen der Einrichtung sind maßgebend für den Betrieb und die Organisation der Tageseinrichtung.

§ 2 Ziele der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte dient der sozial-pädagogischen Betreuung und der gemeinschaftsfördernden Erziehung noch nicht schulpflichtiger Kinder. Sie hat die Aufgabe, die körperliche und geistig-seelische Entwicklung der Kinder zu fördern und sie zu selbstständigen Menschen zu erziehen. Dabei wird eine harmonische und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit jedem Elternhaus für erforderlich angesehen. Ergänzend zu dieser Satzung ist das überarbeitete und fortgeführte pädagogische Konzept der Einrichtung heranzuziehen.

§ 3 Kindertagesstättenjahr, Öffnungszeiten

- (1) Das Kindertagesstättenjahr beginnt am 01.08. des laufenden Jahres und endet am 31.07. des folgenden Jahres.
- (2) Die Kernbetreuungszeit beträgt 22,5 Stunden/Woche und ist von Montag bis Freitag auf 08:00 Uhr bis 12.30 Uhr täglich festgelegt.
- (3) Zusätzlich zur Kernbetreuungszeit werden Sonderöffnungszeiten von 7:30 Uhr bis 08:00 Uhr und von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr angeboten. Damit kann die Betreuungszeit auf insgesamt 32,5 Stunden/Woche erweitert werden. Die Anmeldung zu den Sonderöffnungszeiten 12:30 - 14:00 Uhr erfolgt in besonderer Abstimmung mit dem Träger. Darüber hinaus ist eine Beaufsichtigung der Kinder nicht möglich.
- (4) Die Ferienzeiten zu Ostern, Pfingsten und Weihnachten sowie die Sommerferien werden am Anfang des Kindergartenjahres festgelegt und im Kindergarten bekanntgegeben.
- (5) Aus besonderem Anlass kann die Einrichtung vorübergehend geschlossen werden (z.B. Fortbildungs- und Studientage). Hierüber werden die Sorgeberechtigten jeweils unterrichtet.

- (6) Jedes Kind ist rechtzeitig zu bringen und zum Ende der maßgeblichen Betreuungszeit pünktlich wieder abzuholen. Die Sorgeberechtigten derjenigen Kinder, die den Kindergarten allein verlassen und den Heimweg selbstständig gehen sollen, haben hierüber der Leitung eine Einverständniserklärung vorzulegen. Minderjährige (z.B. Geschwister) dürfen ausschließlich erst nach Vollendung des 14. Lebensjahres Kinder abholen.

§ 4 Aufnahme

- (1) In die Krippe werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch, die das 1. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus diesem Bereich ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Vorrang. Soziale Aspekte sind bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

In der Regel entscheidet die Leitung der Krippe mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

- (2) In den Kindergarten werden grundsätzlich – soweit ausreichend Plätze vorhanden sind – alle Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen, die das 3. Lebensjahr vollendet haben, auf schriftlichen Antrag aufgenommen. Es besteht die Möglichkeit der Aufnahme eines Kindes ab 2,5 Jahren in den Kindergarten nach Absprache zwischen Eltern und Kindergartenleitung.

Sofern Platzzahlen im Rahmen der rechtlichen Vorschriften nicht durch Kinder aus dem Bereich der Gemeinde Heinsen ausgeschöpft sind, können Kinder aus Nachbargemeinden, die die Aufnahmevoraussetzungen erfüllen, aufgenommen werden. Dabei haben Kinder aus den Gemeinden Brevörde, Polle und Vahlbruch und danach der Samtgemeinde Bodenwerder-Polle Vorrang. Soziale Aspekte sind bei diesen Entscheidungen zu berücksichtigen.

In der Regel entscheidet die Kindertagesstättenleitung mit der Verwaltung über Neuaufnahmen. Die Kinder werden grundsätzlich in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgenommen. Bei begründeten Anträgen kann der Träger der Einrichtung Ausnahmen hiervon zulassen, um dadurch unbillige Härten für die Sorgeberechtigten zu vermeiden.

§ 5 An- und Abmeldeverfahren

Jedes Kind ist bei der Leitung der Einrichtung schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Anmeldebogen anzumelden. Anmeldungen sind grundsätzlich nur zum 01.08. bzw. zum 01.02. eines jeden Kindergartenjahres möglich. Soweit Plätze vorhanden sind, ist eine Anmeldung auch zum 01. eines Monats möglich. Die Anmeldevordrucke sind mit den geforderten Nachweisen unter Wahrung der maßgeblichen Fristen einzureichen. Durch die Entgegennahme einer Anmeldung entsteht für die Gemeinde Heinsen keine Verpflichtung zur Aufnahme des betreffenden Kindes.

Abmeldungen sind grundsätzlich nur zum 31.01. und zum 31.07. des jeweiligen Betreuungsjahres möglich. Ausnahmen hiervon können auf schriftlichen Antrag ausschließlich in besonders begründeten Fällen zum Ende eines Monats gestattet werden.

Der Wechsel eines Kindes von der Krippe in den Kindergarten kann entweder zum 01.02. oder zum 01.08. des Jahres erfolgen. Abweichend sind in begründeten Einzelfällen mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten, der KiTa- Leitung und der Verwaltung Ausnahmen zulässig.

§ 6

Aufnahmevoraussetzungen

Ein Kind darf in den Kindergarten nur aufgenommen werden, wenn zuvor die Sorgeberechtigten des Kindes wahrheitsgemäß angegeben haben, welche Krankheiten das Kind durchgemacht hat.

Jedes Kind wird zunächst für einen Monat zur Probe aufgenommen. Erst danach ergeht die abschließende Entscheidung über einen regelmäßigen Besuch der Krippe oder des Kindergartens von Dauer. Eine gesonderte Mitteilung an die Sorgeberechtigten ergeht nicht.

§ 7

Einzelerfordernisse zur Betreuung

Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass jedes Kind stets sauber und mit praktischer Bekleidung in die Krippe oder den Kindergarten kommt.

Alle Gegenstände, die in der Einrichtung verbleiben oder leicht vertauscht werden können, sind mit vollem Namen zu kennzeichnen. Für verlorengegangene Gegenstände kann die Gemeinde Heinsen keine Haftung übernehmen.

Eine Erkrankung eines Kindes ist den jeweiligen Betreuerinnen umgehend zu melden ansonsten wird auf die Richtlinien des Gesundheitsamtes Holzminde verwiesen. Bei starken Erkältungskrankheiten soll von einem Besuch der Einrichtung abgesehen werden.

§ 8

Ausschluss vom Besuch der Einrichtung

Von der Betreuung in der Krippe oder dem Kindergarten können jederzeit ausgeschlossen werden:

- a) Kinder, die trotz wiederholter diesbezüglicher Aufforderungen gegenüber den Sorgeberechtigten an Körper und Kleidung unsauber sind.
- b) Kinder, für die eine fällige Krippen- oder Kindergartengebühr trotz Mahnung nach Fristablauf nicht bezahlt worden ist.

Über Ausschlüsse entscheidet der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Heinsen.

§ 9

Benutzungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Heinsen erhebt für die Benutzung der Krippe und des Kindergartens eine Benutzungsgebühr. Durch das Gebührenaufkommen werden die Kosten der Einrichtung teilweise gedeckt. Von einer kostendeckenden Gebühr wird im öffentlichen Interesse abgesehen. Die Gebühr ermittelt sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.
- (2) Erhebungszeitraum für die monatliche Gebühr ist das Kindergartenjahr vom 01.08. bis 31.07. Für den Ferienmonat ist die Gebühr in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu bezahlen, wenn das Kind der Betreuung fernbleibt und der Platz freigehalten wird.
- (3) Die Gebühr staffelt sich wie folgt:

für die Krippe:

- a) 118,00 € für Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe
- b) 131,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
- c) 144,00 € für Empfänger sonstiger Einkommen

für den Kindergarten:

- a) 94,50 € für Empfänger von Sozial- und Arbeitslosenhilfe
- b) 105,00 € für Empfänger von Wohn- und Arbeitslosengeld
- c) 115,50 € für Empfänger sonstiger Einkommen

Die Gebühr für die Krippe darf ab dem 01.08-2012 maximal 25 % höher sein als die Gebühr für den Kindergarten.

- (4) Für die erweiterte Öffnungszeit von 12:30 Uhr bis 14:00 Uhr (Sonderöffnungszeiten) wird eine Gebühr von 40,--€ erhoben.
- (5) Die Einstufung zu a) gilt nur, wenn das Einkommen der in einem Haushalt lebenden Sorgeberechtigten insgesamt aus Sozial- oder Arbeitslosenhilfe erzielt wird. Soweit einer der gemeinsam Sorgeberechtigten über sonstiges Einkommen verfügt, ist die Einstufung in b) oder c) zu prüfen.
- (6) Die Einstufung wird von der Gemeinde Heinsen unter Berücksichtigung der Gesamteinkommensverhältnisse vorgenommen. Der Nachweis für die Gebührenfestsetzung ist mit der Anmeldung und jährlich zum 01.08. vorzulegen. Wird zu den genannten Terminen kein Einkommensnachweis vorgelegt, ist die Gebühr nach Stufe c) festzusetzen.
- (7) In den Benutzungsgebühren sind die Kosten für Frühstücksgetränke (Milch, Kakao, Tee u.ä.) enthalten.

§ 10

Gebührenermäßigung

- (1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig die Kindertagesstätte Heinsen, den Kinderspielkreis Brevörde oder den Kindergarten Polle ermäßigt sich die Gebühr für das 2. Kind um 30 % und für jedes weitere Kind um 50 %.
- (2) Die Gebühr kann auf Antrag bis zu 75 v.H. ermäßigt werden, wenn das Kind länger als zwei Monate wegen nachweislicher Erkrankung (ärztliches Attest) oder aus sonstigen Gründen, die die Sorgeberechtigten nicht zu vertreten haben, den Kindergarten nicht besuchen kann.
- (3) Die Gebührenermäßigung gilt nicht für die erweiterte Öffnungszeit (Sonderöffnungszeiten).

§ 11

Entstehung der Gebührenpflicht und Fälligkeit

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem ersten des Monats, in dem das Kind in den Kindergarten aufgenommen worden ist. Sie endet mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind aus der Kindertagesstätte ausscheidet. Im Jahr der Einschulung des Kindes endet die Zahlungspflicht zum 31. Juli.

Für den Betreuungsmonat ist die Benutzungsgebühr bis zum 15. des Monats an die Samtgemeindekasse Bodenwerder-Polle zu zahlen.

Säumige Gebühren können im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

Im letzten Jahr vor der Einschulung des Kindes sind keine Gebühren zu entrichten. Diese Regelung gilt nur in Verbindung mit der Gewährung der besonderen Finanzhilfe gem. § 21 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (KiTaG).

Gegen den Gebührenbescheid ist ein Rechtsbehelf möglich.

**§ 12
Gebührenschildner**

Gebührenschildner sind die Sorgeberechtigten, deren Kinder in die Kindertagesstätte aufgenommen werden.

Eheähnliche Lebensgemeinschaften werden Familien bei der Ermittlung der Gebühreneinstufung gleichgestellt.

**§ 13
Interkommunale Zusammenarbeit**

Für den Bereich der Krippe haben die Gemeinden Brevörde, Heinsen, Polle und Vahlbruch eine Vereinbarung über die gemeinsame Einrichtung zur Kindertagespflege (U3-Betreuung) abgeschlossen.

Auf die Regelungen des § 4 dieser Vereinbarung und die damit verbundene Erzielung des Einvernehmens zwischen den Gemeinden wird insbesondere hingewiesen.

**§ 14
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01. Mai 2013 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung und die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Kindergartens in der Gemeinde Heinsen vom 27.01.2012 außer Kraft.

Heinsen, den 28.06.2013

Gemeinde Heinsen

gez. Wölk
Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -
Bebauungsplan Nr.: 96 „Landschulheim“

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 15.01.2013 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. April 2011 (BGBl. I S. 619) in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 96 „Landschulheim“ gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

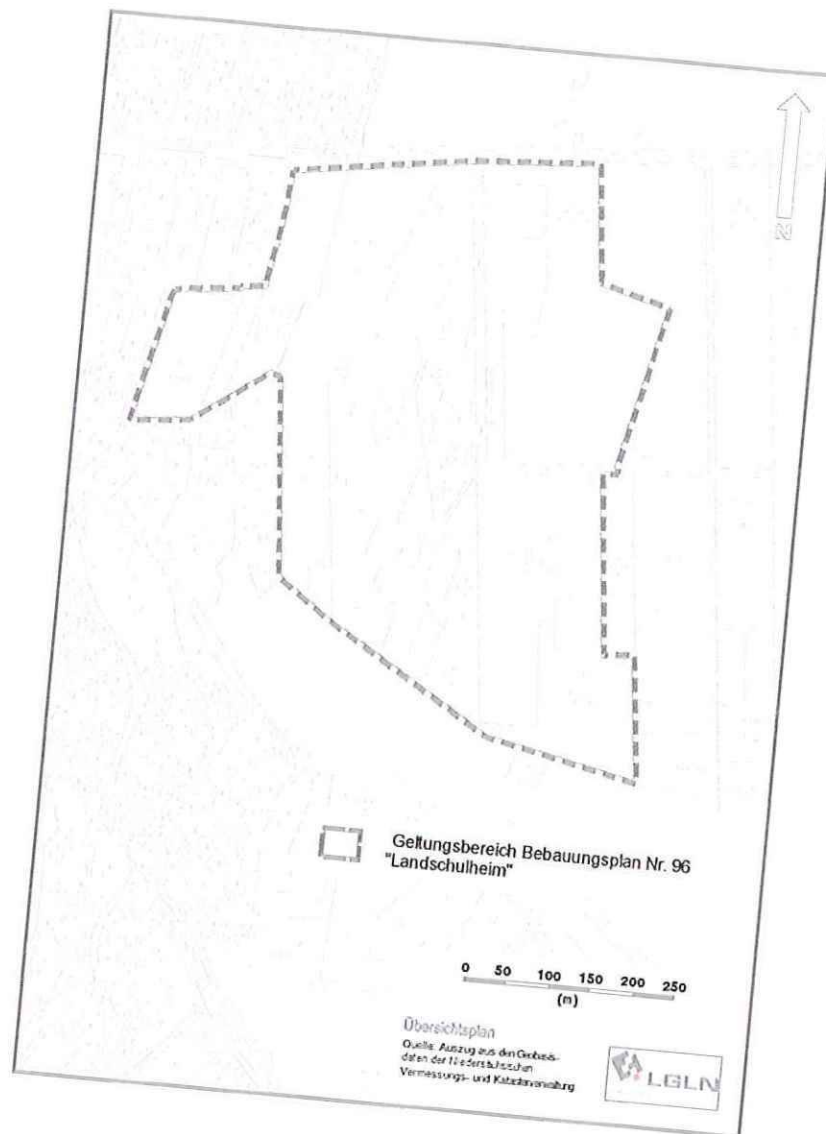
Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 01.07.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul



BEKANNTMACHUNG DER STADT HOLZMINDEN

Betr.: Bauleitplanung -

Bebauungsplan Nr.: 3 „Über dem Forst'schen Wege“ – 4. Änderung

I. Der vg. Bebauungsplan ist vom Rat der Stadt Holzminden in seiner Sitzung am 22.06.2010 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S.2414), in der z.Zt. gültigen Fassung als Satzung beschlossen worden.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 3 „Über dem Forst'schen Wege“ – 4. Änderung gem. § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Der Bebauungsplan liegt einschließlich seiner Begründung und der zusammenfassenden Erklärung nach § 10 Abs. 4 BauGB bei der Stadt Holzminden, Neue Str. 17, 37603 Holzminden, - Baudezernat -, Stadthaus, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

II. Verletzungen von Verfahrens- und Formvorschriften gemäß § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3, Abs. 2 und Abs. 3 Satz 2 des BauGB beim Zustandekommen des Bebauungsplanes sind gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung innerhalb eines Jahres seit Eintreten der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes gegenüber der Stadt Holzminden geltend gemacht werden. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 3 BauGB kann der Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39, 40, 41 und 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Die Fälligkeit des Anspruchs kann dadurch herbeigeführt werden, dass die Leistung der Entschädigung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen beantragt wird. Der Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in denen die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Der Geltungsbereich des vg. Bauleitplans ist der nachstehenden Planzeichnung zu entnehmen.

37603 Holzminden, den 01.07.2013

Der Bürgermeister

Jürgen Daul

